

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesverband Gemeinnütziger Rundfunkfördervereine" (Kurzfassung = IGR-NW).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Der Verein ist seit dem Sommer 1984 ins Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist der Dachverband der gemeinnützigen Rundfunkvereine im Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet durch medienpädagogische Arbeit, durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern, und durch die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme am lokalen Rundfunk (z.B. in der Veranstaltergemeinschaft). Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein insbesondere an,

- allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum lokalen Rundfunk zu ermöglichen,
- eine Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,
- das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der:

- lokalen Information und Kommunikation,
- lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
- lokalen Medienerziehung und -bildung,
- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verbraucherberatung,
- Völkerverständigung im Sendegebiet,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

Die Vereinszwecke werden unmittelbar sowohl durch den Dachverband als auch durch die Dachverbandsmitglieder verwirklicht. Der Dachverband unterstützt die Dachverbandsmitglieder bei der Verwirklichung ihrer Satzungszwecke.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern/Mitgliederinnen;
  - b) fördernden Mitgliedern/Mitgliederinnen, die nicht stimmberechtigt sind.  
(alle im nachfolgenden genannten Begriffe gelten jeweils sowohl für männliche als auch weibliche Personen)
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluß eines Mitgliedes.
- (5) Der Austritt aus dem Verein muß durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt an dem vom betreffenden Mitglied gewünschten Tag, frühestens jedoch am Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand. Der Austritt ist nicht rückwirkend erklärbar.
- (7) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn ein wichtiger Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeit vorliegt und wenn das auszuschließende Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Verzug bleibt. Vor dem Beschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Ausschluß aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.
- (9) Der Vorstand kann durch Beschluß auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllter Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder verzichten.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) der Dachverband; und
- (3) der Vorstand.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal in der zweiten Jahreshälfte vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungs-

frist beträgt drei Wochen.

- (2) Anträge kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind allen Mitgliedern in angemessener Zeit schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
  - Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer;
  - Entgegennahme, Erörterung und Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes;
  - Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit;
  - Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen, über Ausschluß von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins; und
  - Entscheidungen über Anträge der aktiven Mitglieder.
- (5) Alle fördernden Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und während der Versammlung anzuhören. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
- (7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluß zur Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- (8) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
  - natürliche Personen haben eine Stimme;
  - juristische Personen jeweils acht Stimmen.
- (9) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

## **§ 6 Der Dachverband**

- (1) Der Dachverband besteht aus den zwei Mitgliedern des geschäftsführenden BGB-Vorstandes und je einem Vertreter der anerkannten gemeinnützigen Radiovereine, die dem Verein als juristische Personen beigetreten sind.
- (2) Dem Dachverband obliegt die unmittelbare Verwirklichung der Vereinsziele und die damit verbundenen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Dachverband faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied im Dachverband hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Dachverbandes können einen, nach der Benennung ihres Amtes bezeichneten Aufgabenbereich haben, der durch die Geschäftsordnung erweitert, eingeschränkt oder in Teilbereichen dele-

giert werden kann. Die Dachverbandsmitglieder sind jederzeit für den gesamten Aufgabenbereich, der durch den Namen ihres Amtes umgrenzt wird, verantwortlich.

- (5) Der Dachverband wird nach außen durch den Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter repräsentiert. Diese Aufgabe kann im Einzelfall auch an ein anderes Dachverbandsmitglied (z.B. Pressereferent) delegiert werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.
- (2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und legt die Geschäftsordnung (IGR-GO) fest. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung anderen Gremien vorbehalten bzw. übertragen sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (8) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Verlangen Einsicht in die Vorstandsprotokolle zu gewähren.
- (9) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Finanzen**

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge;
  - b. Geld- und Sachspenden;
  - c. öffentliche Zuwendungen; und
  - d. Zuwendungen anderer Art.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand soweit Satz-

ung oder Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen. Kauf, Verkauf, An- und Vermietung von Grundstücken und Räumlichkeiten; Kreditgeschäfte über 500,00 DM; Geschäfte, die den Verein länger als sechs Monate verpflichten sowie Ausgaben, die voraussichtlich nicht durch Vermögen oder Einnahmen des Vereins gedeckt werden können, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung (IGR-BO).
- (2) Ist ein Mitglied mehr als einen Monat mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine im Ort des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 11 Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am 10.12.1988 in Kraft. Jedes Mitglied erhält binnen vier Wochen nach seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur event. Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (3) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Die bisher gültige Satzung vom 28.04.1987 verliert hiermit ihre Gültigkeit. Alle bisherigen Mitglieder erhalten binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der neuen Satzung ein Exemplar zugeschickt.

Münster, den 10.12.1988